

Merkblatt zu Ihrer Meldepflicht

(Ausgabe 01.2019)

Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer persönlichen oder finanziellen Situation zu melden. Dies betrifft unter anderem:

- Mietzins, bzw. Hypothekarzins (Reduktionen und/oder Erhöhungen)
- Mitbewohner: Veränderung der Anzahl Personen in der Wohnung
- Umzug
- Zivilstand
- Einkommen
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (gilt auch für Ehepartner und Kinder)
- bei Jugendlichen: Beendigung des Schulbesuchs oder der Ausbildung
- Renten
- Erbschaften
- Auslandsaufenthalt von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr

Teilen Sie uns jede Änderung rasch und unaufgefordert mit und reichen Sie die entsprechenden Unterlagen ein. Diese sollten mit Namen, Vornamen und Versicherten-Nummer versehen sein. Beachten Sie bitte, dass Sie sich strafbar machen, wenn Sie uns eine wesentliche Änderung nicht melden.

Bei Änderungen benötigen wir in der Regel zum Jahreswechsel folgende Unterlagen (bitte schicken Sie uns die kopierten Unterlagen unaufgefordert zu):

- Belege über die Höhe von Renten (Pensionskassen, Unfall-Renten, Leibrenten, Renten aus Lebensversicherungen sowie ausländische Renten) im **neuen Jahr**
- Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, Leibrenten und Freizügigkeitspolicen per 1.1. des neuen Jahres
- Vollständige Vermögensbelege (sofern das Gesamtvermögen mehr als Fr. 37'500 bei Alleinstehenden oder Fr. 60'000 bei Ehepaaren beträgt), das heisst Saldo- und Zinsbelege per 31.12. aller Post- und Bankkonten, Wertschriften Freizügigkeitskonten usw.
- Alle Einnahmen wie zum Beispiel Lohnausweise (Erwerbseinkommen/Arbeitslosen-taggeld und andere Taggelder) des Vorjahres sowie die Abrechnung vom Januar des laufenden Jahres von allen Familienmitgliedern. Eine Veränderung des Erwerbseinkommens während des Jahres ist spätestens innerhalb eines Monats durch Einreichung der entsprechenden Lohnabrechnungen zu melden.
- Ausbildungs-/Schulbestätigungen von Kindern/Jugendlichen ab neuem Semester/Schuljahr. Lehr- und / oder Praktikumsverträge sind vor Antritt der Berufslehre und / oder der Praktikumsstelle einzureichen.
- Krankenkassen-Policen, inkl. Zusatzversicherungen sind uns bei einem Wechsel der Krankenversicherung und bei einem Neuabschluss für Zusatzversicherungen nach VVG zu melden.



Wird die Krankenversicherung nicht geändert, dann muss uns keine Policenkopie mehr zugestellt werden.

Durch die Wahl einer günstigeren Krankenversicherung oder von bestimmten Versicherungsmodellen sind teilweise erhebliche Kosteneinsparungen möglich. Allenfalls können Sie auf diese Weise von den tieferen Prämien profitieren, da wir den Differenzbetrag zur kantonalen Durchschnittsprämie bei der Berechnung Ihres Anspruchs auf Ergänzungsleistungen berücksichtigen. Mehr dazu finden Sie auf der Homepage www.asb.bs.ch unter der Rubrik "Krankenversicherung" > "Prämienverbilligung" > "Wie können Sie bei der Krankenversicherung sparen?"

- **Von allen ausserkantonalen Heimbewohnern und -bewohnerinnen** benötigen wir einen aktuellen Beleg der Heimtaxe.
- Keine Belege benötigen wir über die Höhe der AHV/IV-Rente, der Hilflosenentschädigung der AHV/IV sowie der Heimtaxe von Alters- und Pflegeheimen im Kanton Basel-Stadt.

Diese Liste ist nicht abschliessend. Informationen zur Meldepflicht bei Veränderung der Verhältnisse finden Sie auch auf der Rückseite jeder Verfügung.

Die nachfolgende Auflistung enthält Hinweise, welche für Sie ebenfalls von Interesse sein könnten.

- Krankenkosten/Zahnarztbehandlungen (separates Merkblatt oder www.riehen.ch)
- Radio-/Fernsehgebühr => Befreiung Serafe (nur bei Anspruch auf Ergänzungsleistungen)
- Steuerpflicht: Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen zur AHV/IV-Rente (EL/BH) sind weiterhin steuerpflichtig. Weitere Ausführungen unter www.asb.bs.ch > Leistungen > Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen > Fragen & Antworten und / oder bei der kantonalen Steuerverwaltung www.steuerverwaltung.bs.ch
- Ermässigung Hundesteuer **Auskünfte:** www.veterinaeramt-bs.ch oder **Telefon 061-385 32 28**
- Beitrag an U-Abo (nur für Invalide und Senioren im ordentlichen AHV-Alter):
=> Monatsabo Fr. 6.- / Jahresabo 50%. Die Vergütung erfolgt in der ersten Jahreshälfte; wir benötigen keine Belege.
- Maximaler Auslandsaufenthalt bei fortbestehendem Anspruch auf EL/BH => 3 Monate pro Kalenderjahr (Achtung: Bei laufenden Arbeitsbemühungen nur 1 Monat pro Kalenderjahr)
- Eventuell besteht ein Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge (FAMI). Bei Mieten über dem Maximum und Kindern im gleichen Haushalt haben Sie unter Umständen einen Anspruch auf FAMI. (Hinweise dazu finden Sie auch unter www.asb.bs.ch > Rubrik „Leistungen“ > „Familienmietzinsbeiträge gemäss WEG und gemäss Mietbeitragsgesetz“)
- Hohe Heiz- und Nebenkostenabrechnungen? Ersuchen Sie allenfalls den Vermieter um eine Anpassung der im Mietvertrag enthaltenen Nebenkosten
- Antrag auf Hilflosenentschädigung => bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragen
- Beiträge für die Pflege zu Hause (separates Infoblatt oder www.langzeitpflege-bs.ch)
- Günstig einkaufen im Caritas-Markt, Ochsengasse 12, Basel (persönlicher Ausweis kann bei uns am Empfang abgeholt werden => Foto mitbringen)
- Günstiger ins Konzert oder ins Museum gehen ist mit der Karte der „KulturLegi“ möglich. Auskünfte bei der Caritas beider Basel, Lindenberg 20, 4058 Basel oder unter www.kulturlegi.ch/beiderbasel

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.